

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SVG 2023), geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342),
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und
Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesbauordnung – BauNVO) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).

A. PLANERISCHE FESTSETZUNGEN (nach BauGB und BauNVO)

1. Natur und Landschaft
Die nicht überbauten Freiflächen der Schießsportanlage sind mit Ausnahme der Wege vollständig auf natürlichem Untergrund zu begrünen. Pflanzenwahl und Grüngestaltung müssen in einer dem natürlichen Erscheinungsbild der Bachniederung entsprechenden Weise vorgenommen werden.
2. Gebäudehöhen
Die Gebäudehöhe der Schießsportanlage darf nicht mehr als 7,50m über gewachsenem Gelände betragen. Die Außenwandhöhe darf 5,50m, gemessen zwischen gewachsenem Gelände und Unterkante Dachhaut nicht überschreiten.
3. Nebenanlagen
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf dem Gelände der Schießsportanlage nicht zulässig.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 81 (4) BauO NW)

4. Materialien
Als Fassadenmaterialien für die Schießsportanlage sind natürliche Baustoffe wie Naturstein, Ziegel oder Holz zu verwenden.
5. Einfriedigungen
Einfriedigungen auf dem Gelände der Schießsportanlage sind als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

C. HINWEISE

Die Böschungen der Kleinen Werre sind von Einfriedigungen freizuhalten. Über die normale Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen an Gewässern unterliegen der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.